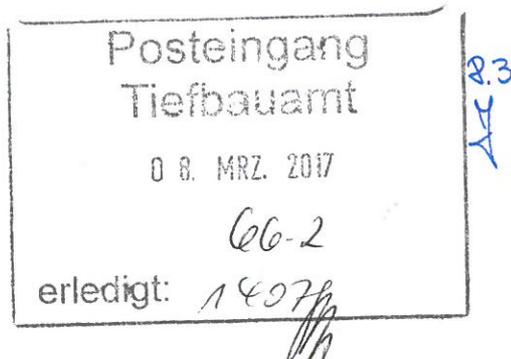




SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA)

Halle, 7. März 2017

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 307.3.3
30132/2017Bearbeitet von:
Herrn Cornelius

Gunnar.Cornelius@lvwa.sachsen-anhalt.de

Mittelzuweisung zur Förderung und Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs an die Aufgabenträger gemäß § 9 ÖPNVG LSA für das Haushaltsjahr 2017

1. Für die Förderung und Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs werden Ihnen für das Jahr 2017 folgende Haushaltsmittel zugewiesen:

Tel.: (0345) 514-1802

Fax: (0345) 514- 1829

440.200,00 Euro

(in Worten: vierhundertvierzigtausendzweihundert Euro)

2. Die Zuweisungen sind für die in § 9 Abs. 1 und 7 ÖPNVG LSA genannten Aufgaben zweckentsprechend zu verwenden.
3. Die Auszahlung der Zuweisungen erfolgt in vier Raten zu je 25 v.H.

Hauptsitz:Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de**Internet:**www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de**E-Mail-Adresse** nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur**Begründung:**

Die Gesamthöhe der Zuweisung zur Förderung und Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs im Land Sachsen-Anhalt ergibt sich für das Jahr 2017 aus § 9 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA Nr. 17/2012), in der derzeit gültigen Fassung.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Demnach erhalten die Aufgabenträger vom Land Zuweisungen in Höhe von jährlich jeweils 31 Millionen Euro zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Von den 31 Millionen Euro erhält die Stadt Dessau-Roßlau für das Kalenderjahr **2017** einen Anteil in Höhe von **1,42 v.H.**, demnach einen Betrag in Höhe von **440.200,00 Euro**.

Die Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA auf die Gewährung eines Rabattes in Höhe von 25 v.H. des Tarifs eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt. Darüber hinausgehende Rabattierungen trägt der Aufgabenträger selbst.

Soweit die Zuweisungen nicht für Zwecke der Gewährung von Rabatten auf Tarife verwendet werden, dürfen sie nach § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden. Der § 9 Abs. 3 ÖPNVG LSA gilt entsprechend.

Für die Auszahlung der Zuweisungen gelten nach § 9 Abs. 8 ÖPNVG LSA die Regelungen des § 8a Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG LSA, wonach der Betrag in vier gleichen Raten zu jeweils **110.050,00 Euro** zum 20. März, zum 20. Juni, zum 20. September und 20. November eines jeden Jahres ausbezahlt wird (geringfügige Differenz bei der 4. Rate rundungsbedingt möglich).

Die Auszahlung der Beträge erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto.

IBAN: DE62 8005 3572 0030 0050 00

BIC: NOLADE21DES

Verwendungszweck: Landeszuweisungen Ausbildungsverkehr 2017

Bis zum 30. Juni 2018 ist nach § 9 Abs. 8 Satz 2 ÖPNVG LSA die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen für das Jahr 2017 auf der Grundlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises dem Landesverwaltungsamt nachzuweisen. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Mittel nicht für die genannten Zwecke verwendet wurden, werden diese zurückgefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise:

Nach § 9 Abs. 3 ÖPNVG LSA werden die Zahlungen durch das Land Sachsen-Anhalt nur geleistet, wenn die Aufgabenträger jeweils Rechtsgrundlagen geschaffen haben, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung an die Verkehrsunternehmen gewährleisten und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründen.

Als Auszubildende im Sinne des § 9 Abs. 6 ÖPNVG LSA gelten die in § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) genannten Personen.

Es wird als sinnvoll erachtet, die Zahlungen nach § 9 Abs. 4 und nach § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA aufgrund der entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Rechtsgrundlagen der einzelnen Aufgabenträger pauschal aber zweckgebunden für das jeweilige Haushaltsjahr (Charakter einer Vorauszahlung) an die Verkehrsunternehmen auszuführen. Der konkrete Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 9 Abs. 4 und/oder nach § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA bleibt der Verwendungsnachweiserführung vorbehalten. Eine eventuelle Überzahlung des Anspruchs nach § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA würde dann den zweckentsprechenden Nachweis der Mittel in dieser Höhe bei § 9 Abs. 7 ÖPNVG

LSA erforderlich machen, eine eventuelle Unterzahlung des Anspruchs nach § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA würde den Nachweis bei § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA in entsprechender Höhe entlasten.

Dem Verwendungsnachweis sind als Anlagen mindestens die Unterlagen zur Ermittlung des Rabattierungsbetrages nach § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA (inkl. einer durch die Genehmigungsbehörde bestätigten Übersicht über die im Kalenderjahr gültigen Tarife), die jeweiligen Rechtsgrundlagen nach § 9 Abs. 3 und 7 Satz 2 ÖPNVG LSA (falls diese geändert wurden und in dieser Form dem Landesverwaltungsamt noch nicht vorliegen) sowie ein Sachbericht zur Verwendung der Mittel nach § 9 Abs. 7 Satz 1 ÖPNVG LSA beizufügen.

Im Auftrag


Kollmeyer

Anlagen:

- Vordruck für den Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlagen 1 und 2